

1. Das Plädoyer des Staatsanwalts

Ist die Beweisaufnahme geschlossen, erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort zu seinem Plädoyer (§213 Abs. 1 StPO).

In seinem Plädoyer soll der Staatsanwalt dem Gericht, dem Angeklagten und der Öffentlichkeit seinen Standpunkt zum Ergebnis der Beweisaufnahme darlegen und die genaue Anwendung und Einhaltung der sozialistischen Gesetze fordern. Der Staatsanwalt muß bestrebt sein, sein Plädoyer zu einem der Höhepunkte des gerichtlichen Verfahrens zu machen.

Das Plädoyer des Staatsanwalts muß sich durch unbedingte Parteinahme für die Sache der Werktätigen auszeichnen. Es muß dazu beitragen, das Vertrauen in die Schlagkraft und die Gesetzlichkeit unserer Justiz zu festigen. Jedes Plädoyer muß geeignet sein, das Gericht, den Angeklagten und auch die Öffentlichkeit zu überzeugen.

Das Plädoyer muß bei der Öffentlichkeit die Bereitschaft zur aktiven Mithilfe bei der Verhinderung und der Aufklärung strafbarer Handlungen verstärken und die moralische Verurteilung jedes Verbrechens zum Ausdruck bringen.

Dabei ist es erforderlich, daß der Staatsanwalt unter sorgfältiger Beachtung der Besonderheiten der einzelnen Strafsache in seinem Plädoyer auf alle jene Fragen eingeht, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für die Beurteilung der Tat und des Täters von Bedeutung sind.

Das Plädoyer muß erkennen lassen, welchen *Sachverhalt* der Staatsanwalt auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen hält. Hierzu gehört, daß der Staatsanwalt den äußeren Hergang des Verbrechens, wie er in der Beweisaufnahme festgestellt wurde, nochmals zusammengefaßt schildert. Dazu gehört weiter die sorgfältige Einschätzung der *Persönlichkeit des Täters* und seiner *Beweggründe*. Es wird hierbei nicht immer notwendig sein, jede einzelne festgestellte Tatsache nochmals zu wiederholen. Der Staatsanwalt soll sich auf diejenigen Tatsachen beschränken, die für die Urteilsfindung wesentlich sind. Um die Bedeutung der Straftat richtig zu charakterisieren, muß der Staatsanwalt ihre *Gesellschaftsgefährlichkeit* darlegen. Das wird er dann *überzeugend* tun können, wenn er auch hier konkret bleibt. Die Einschätzung der Straftat als eine die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gefährdende Handlung muß stets in engem Zusammenhang mit den festgestellten Tatumständen stehen und sich auf die